

Heizung, Warmwasser und CO2

Der Teil mit den eigenen Regeln: die Heizkostenverordnung geht dem Mietvertrag vor.

Zum Praxisbuch, Kapitel 8 bis 12

A. Heizkosten

- ☐ Verbrauchsanteil zwischen 50 und 70 Prozent festgelegt (§ 7 Abs. 1 HeizkostenV)?
- ☐ Geprüft, ob im Einzelfall 70 Prozent vorgeschrieben sind?
- ☐ Grundkosten nach Wohnfläche verteilt?
- ☐ Nur die nach § 7 Abs. 2 HeizkostenV zulässigen Kosten in den Heizkosten?
- ☐ Betriebsstrom der Heizungsanlage in der Heizkostenabrechnung, nicht bei den kalten Kosten?
- ☐ Miete und Ablesung der Erfassungsgeräte als Heizkosten umgelegt, Kauf dagegen nicht?

B. Warmwasser und Brennstoff

- ☐ Verbundene Anlage: Warmwasseranteil über den Wärmemengenzähler herausgetrennt (§ 9 HeizkostenV)?
- ☐ Bei Heizöl: Verbrauch als Anfangsbestand plus Lieferungen minus Endbestand gerechnet?
- ☐ Bewertungsmethode bewusst gewählt und über die Jahre konstant gehalten (wir empfehlen FIFO)?
- ☐ Restbestand mit Menge und Wert unverändert ins Folgejahr übernommen?

C. CO2 und Messtechnik

- ☐ CO2-Angaben des Lieferanten vorhanden: Kilogramm und Euro (§ 3 CO2KostAufG)?
- ☐ Spezifischen Ausstoß je Quadratmeter und Jahr berechnet und die Stufe bestimmt?
- ☐ Vermieteranteil abgezogen, nicht dem Mieter mitberechnet?
- ☐ Bei fernablesbaren Geräten: monatliche Verbrauchsinformation versendet (§ 6a HeizkostenV)?
- ☐ Bestandsgeräte bis 31.12.2026 auf fernablesbar umgerüstet oder Umrüstung terminiert?

Alle Checklisten und die Erklärung dahinter: nebenkosten-guru.de/buch-plus